

Gemeinde Roetgen

Amt / Aktenzeichen

FB 3 – 142-04/0 - Re/Itz

**HFB**

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2017/0063**Beschlussvorlage**

vom 02.03.2017

öffentliche Sitzung

Betreff:
Aufwandsentschädigung für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen und seine beiden Stellvertreter
Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Ja	Nein	Enth.
14.03.2017	Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss	2017/0063	3			
28.03.2017	Gemeinderat					

Beschlussvorschlag

Der Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, ab dem 01.05.2017 eine Aufwandsentschädigung für die/den Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen in Höhe von monatlich 635,70 € und für die Stellvertreter/innen in Höhe von 211,90 € zu zahlen.

Sachverhalt:

Aufgrund des § 11 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW vom 01.01.2016 (BHKG NRW) ist dem ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr sowie den stellvertretenden Leitern der Feuerwehr eine Reisekostenpauschale und Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist vom Dienstherrn festzusetzen und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 05. Mai 2014 (GV.NRW S. 276) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr soll sich je nach örtlichen Gegebenheiten zwischen der Pauschalentschädigung von Ratsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

Den jeweiligen bestellten Stellvertretern ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 50 % des Betrages für den Leiter der Feuerwehr zu zahlen.

Im Laufe des Frühjahres 2017 wird eine Neuwahl der Wehrführung erfolgen. Voraussichtlich wird der Gemeinderat die neue Wehrführung in seiner Sitzung am 28.03.2017 voraussichtlich mit zwei Stellvertretern benennen.

Mit der Wehrführung wurde besprochen, dass die neu zu beschließende Aufwandsentschädigung ab dem 01.05.2017 mit Amtsantritt der neuen Wehrführung erfolgen kann. Eine rückwirkende Wirkung ab 01.01.2016 wäre durchaus mit dem Gesetz vereinbar. Daran ist der Wehrführung wegen der angespannten Haushaltssituation aber nicht gelegen.

Unter Hinweis auf die vorgenannten Rechtsquellen empfiehlt die Verwaltung eine Aufwandsentschädigung für die/den Wehrführer/in in Höhe von monatlich 635,70 € und für die Stellvertreter/innen in Höhe von 211,90 €.

Dies entspricht den Beträgen der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende bzw. Mitglieder des Rates der Gemeinde Roetgen.

Im Jahresvergleich übersteigt die Höhe der Aufwandsentschädigungen in ihrer empfohlenen neuen Festsetzung den alten Betrag um 11.531,58 €.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle		mit €	HHJahr
542100	02-126-01	32-4		23.500,00 €	2017
Veranschlagung ja nein	Belastung für Folgehaushalte ja nein				

Rechtslage:

§ 11 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW vom 01.01.2016 (BHKG NRW)

Entschädigungsverordnung vom 05. Mai 2014 (GV.NRW S. 276) in der jeweils gültigen Fassung

Mitzeichnung	
A 10	gez. Th
A 20	gez. Wa
A 32.50	gez. Re
A 60	gez. Me

Der Bürgermeister
gez.

Klauss